

**Verordnung zur Erprobung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden
vom 14. Februar 2011
(Erprobungsverordnung-EproV)**

(KABI.2011 S.21)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Artikel 54 Absatz 1 a Verf.SHG auf der Grundlage der Beschlüsse der Landessynode zur Pfarrstellenplanung vom 29. Mai 2010 und 12./13. November 2010 die folgende Verordnung erlassen:

I. Grundsätze

§ 1

Grundsatz, Ziel

(1) Die Landessynode nimmt in Aussicht, die Verteilung der Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrämter gesetzlich neu zu ordnen.

(2) Einziges Kriterium für die Ausstattung einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle ist die Anzahl der Gemeindeglieder. Für die Ausstattung mit einer vollen Pfarrstelle gelten als Maßgabe

- für die erste Pfarrstelle mindestens 1900 Gemeindeglieder,
- für jede weitere Pfarrstelle mindestens 2200 weitere Gemeindeglieder.

(3) Die Neuordnung der Pfarrstellenplanung bedingt eine stärkere Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. Formen der Zusammenarbeit sollen in einem festgesetzten Erprobungszeitraum innerhalb von gemeinsamen Planungsbereichen erprobt werden.

(4) Zur Vorbereitung der Neuordnung werden die Kirchengemeinden in gemeinsame Planungsbereiche zusammengefasst. Die in einem solchen Planungsbereich zusammengefassten Kirchengemeinden beschließen probeweise Zusammenarbeitsvereinbarungen nach Maßgabe dieser Verordnung, die die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung des Ausstattungsschlüssels nach Absatz 2 sicherstellen.

§ 2

Planungszeitraum

Der Erprobungszeitraum zur Vorbereitung der gesetzlichen Neuordnung von Gemeindepfarrstellen und der Sonderpfarrämter nach § 1 Absatz 1 läuft bis zum 31. Oktober 2013.

II. Gemeinsame Planungsbereiche

§ 3

Gemeinsame Planungsbereiche

(1) Kirchengemeinden, die zu gemeinsamen Planungsbereichen zusammengefasst werden, legen Zusammenarbeitsvereinbarungen nach §§ 5 ff. vor.

(2) Zu gemeinsamen Planungsbereichen werden zusammengefasst die Kirchengemeinden:

- Altenhagen und Steinhude,
- Heuerßen und Lindhorst,
- Lauenhagen, Meerbeck, Pollhagen, Probsthagen und Stadthagen,
- Sülbeck und Wendthagen,
- Bad Eilsen und Steinbergen,
- Meinsen und Petzen.

III. Zusammenarbeitsvereinbarungen

§ 4

Zusammenarbeitsvereinbarungen

Die Kirchengemeinden in gemeinsamen Planungsbereichen schließen bis zum 30. Juni 2011 Zusammenarbeitsvereinbarungen schriftlich ab, um die Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung des Ausstattungsschlüssels nach § 1 Absatz 2 auf Dauer sicher zu stellen.

§ 5

Inhalt der Zusammenarbeitsvereinbarungen

(1) Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung kommen als mögliche Zusammenarbeitsformen die in der Anlage festgelegten Formen in Betracht.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung wird festgelegt, welche Variante der in der Anlage festgelegten Formen der Zusammenarbeit die Kirchengemeinden nach Ablauf des Erprobungszeitraumes anstreben.

(3) Die Zusammenarbeitsvereinbarungen enthalten neben dem Ziel der Zusammenarbeit nach Abs. 2

- a) Schritte der Zusammenarbeit nach Maßgabe der Gesetze der Landeskirche,
- b) Schritte der Zusammenarbeit, für die jedoch zuvor eine Rechtsänderung erforderlich ist und die daher nur in Aussicht genommen werden können,
- c) Prüfungsaufträge für in Aussicht genommene Schritte der Zusammenarbeit,
- d) Regeln zur Evaluation der Schritte der Zusammenarbeit.

§ 6

Genehmigung

Zusammenarbeitsvereinbarungen nach dieser Verordnung sind durch das Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

IV. Umsetzung und Berichterstattung

§ 7

Beratung und Begleitung

(1) Die Kirchengemeinden werden bei der Erstellung und der Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarungen sowie sonstiger Schritte zur Sicherung der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben unter Berücksichtigung des Ausstattungsschlüssels nach § 1 Absatz 2 durch das Landeskirchenamt beraten.

(2) Die Kirchengemeinden können eine externe Beratung für die Erstellung und den Vollzug von Zusammenarbeitsvereinbarungen beantragen. Über die Anträge entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 8

Berichterstattung

(1) Die Kirchengemeinden berichten auf Anfrage dem Landeskirchenamt über die Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarungen, spätestens jedoch jeweils bis zum 31. Juli 2012 und 28. Februar 2013.

(2) Das Landeskirchenamt fasst die Berichte zur Umsetzung der Zusammenarbeitsvereinbarungen zu einer Auswertung zusammen und legt diese dem Landeskirchenrat und der Synode vor.

(3) Das Landeskirchenamt benennt in der Auswertung nach Absatz 2 den Bedarf gesetzlicher Regelungen und Änderungen.

§ 9
Gesetzliche Neuregelung

Der Landeskirchenrat bringt zur Herbstsynode 2013 auf der Grundlage der Empfehlungen des Landeskirchenamtes einen Vorschlag zur gesetzlichen Neuordnung der Gemeindepfarrstellen und Sonderpfarrämter in die Synode ein.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 1. März 2011 in Kraft.

Bückerburg, 28. Februar 2011

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Landesbischof und
Vorsitzender des Landeskirchenrates